Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3071

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen

(26. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

- Nr. 2866 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Merten

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 6. Februar 1952

Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen

Pohle	**Merten**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen

- Nr. 2866 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kriegsopfer- und Kriegsgefangenenfragen (26. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:
	Artikel 1
Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204) wird wie folgt ergänzt:	Das Gesetz über die Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen vom 13. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 204) wird wie folgt **geändert und** ergänzt:
Artikel 1	
	1. a) **In § 1 Absatz 1 wird das Wort „noch" gestrichen.**
1. Dem § 1 werden folgende weitere Absätze angefügt:	b) dem § 1 werden folgende weitere Absätze angefügt:
(3) Das Gesetz findet Anwendung auf	„(3) Das Gesetz findet Anwendung auf
a) deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet oder Berlin (West) haben,	a) deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet oder **im Lande** Berlin haben.
b) deutsche Staatsangehörige im Ausland, die unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder Berlin (West) hatten und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben.	b) deutsche Staatsangehörige im Ausland, die unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder **im Lande** Berlin hatten und keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
	c) **die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin befugt wohnenden Ausländer und Staatenlosen, wenn bei den Kriegsgefangenen eine Festhaltung im Sinne des § 2 Absatz 1 vorliegt.**
(4) In anderen als den im Absatz 3 unter b bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Vertriebene im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Auswärtigen Unterhaltsbeihilfe gewähren.	(4) In anderen als den im Absatz 3 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Vertriebene im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Auswärtigen Unterhaltsbeihilfe gewähren."
	2. **In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:**
	„(3) Den Kriegsgefangenen sind ferner Personen gleichgestellt, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin festgehalten werden."
2. Im § 3 wird als Absatz 2 eingefügt:	3. a) Im § 3 wird als Absatz 2 eingefügt:
(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des geltenden Rechtes für Kriegshinterbliebene besondere Härten ergeben, kann die Oberste Landesbehörde für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene und des Bundesministers für Arbeit einen Ausgleich gewähren.	„(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften des geltenden Rechts für Kriegshinterbliebene besondere Härten ergeben, kann ein Ausgleich **gewährt werden. Die zuständigen** obersten Landesbehörden **unterrichten in diesen Fällen vor der Entscheidung den** Bundesminister für Vertriebene. **Der** Bundesminister für Vertriebene **kann im Einvernehmen mit dem** Bundesminister für Arbeit **Einzelweisungen an die obersten Landesbehörden erteilen."**
3. Im § 3 wird der bisherige Absatz 2 nunmehr Absatz 3 und der Absatz 3 wird Absatz 4.	b) Im § 3 **werden** die bisherigen Absätze 2 und 3 **Absätze** 3 und 4.
	4. **Der Absatz 2 des § 4 wird gestrichen.**
	5. **Im § 5 wird als Absatz 2 eingefügt:**
	„(2) Die Unterhaltsbeihilfe soll auf die Dauer von sechs Monaten nach der Heimkehr belassen werden, sofern die Weitergewährung nicht sozial ungerechtfertig erscheint."

Entwurf	Beschlüsse des 26. Ausschusses
4. Nach dem § 5 wird eingefügt:	6. Nach dem § 5 wird eingefügt:
§ 5 a	„§ 5 a
Dieses Gesetz wird von den Verwaltungsbehörden, die für die Kriegsopferversorgung zuständig sind, durchgeführt. Für das Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens sind die für Kriegshinterbliebene geltenden Vorschriften maßgebend.	Dieses Gesetz wird von den Verwaltungsbehörden, die für die Kriegsopferversorgung zuständig sind, durchgeführt. Für das Verfahren einschließlich des Rechtsmittelverfahrens sind die für **die Kriegsopferversorgung** geltenden Vorschriften maßgebend, **jedoch tritt an Stelle des Bundesministers für Arbeit der Bundesminister für Vertriebene.“**
5. Nach dem § 6 wird eingefügt:	7. Nach dem § 6 **werden folgende §§ 6 a und 6 b** eingefügt:
§ 6 a	„§ 6 a
Das Gesetz gilt in Berlin (West), wenn das Land Berlin (West) eine gleichartige Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern der Bundesrepublik nach diesem Gesetz obliegen.	Dieses Gesetz **und die auf Grund von § 6 erlassenen und noch zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten auch im Lande** Berlin, **sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.**
	§ 6 b
	Soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Personen Unterhaltsbeihilfe erhalten, die nach den Bestimmungen des § 1 Absatz 3 keinen Anspruch mehr haben, können die Bezüge bis zum Vorliegen einer Entscheidung im Sinne des § 1 Absatz 4, längstens jedoch für drei Monate weitergewährt werden.“
Artikel 2	Artikel 2
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Gleichzeitig tritt der § 26 b des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) außer Kraft.
Artikel 3	Artikel 3
Der Bundesminister für Vertriebene wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.	unverändert